

37. Rechtliche Bedeutung des „Auszahlungsgeschäfts“ im Bankverkehr, wenn die Auszahlung an einem ausländischen Orte erfolgen soll. Welche Pflichten entstehen für die beauftragte Bank bei Widerruf des Auszahlungsauftrags?

I. Zivilsenat. Ur. v. 11. April 1923 i. S. R. (Rl.). w. Br. Bank (Befl.) I 180/22.

I. Landgericht Hamburg, Kammer f. Handelsfachen. — II. Oberlandesgericht bez.

Der Kläger beauftragte am 14. Februar 1917 die Niederlassung der Beklagten in Bahia, an die Kreditanstalt für Handel und Gewerbe

in Wien 9500 österreichische Kronen für das dortige Konto des Klägers zu zahlen. Gleichzeitig vergütete er ihr den Gegenwert in Milreis brasilianischer Währung. Der schriftliche Auftrag enthielt die Klausel, daß die Beklagte für Verzögerung oder Schäden, die durch Verlust oder Zurückhaltung der Post u. dgl. entstehen, nicht aufzukommen hat. Die Niederlassung in Bahia erteilte am 20. Februar 1917 der Norddeutschen Bank in Hamburg brieflich den Auftrag, den Betrag dem Konto des Klägers bei der Wiener Bank zu vergüten. Dieser Brief wurde jedoch von den Feinden zurückgehalten. Die Sache blieb danach in der Schwebe, bis der Kläger am 1. Juli 1919 seinen Auftrag widerrief. Der Widerruf wurde von der Niederlassung in Bahia am 25. Juli zurückgewiesen. Ihr Brief an die Norddeutsche Bank gelangte erst im Oktober oder November 1919 in deren Hände. Die Norddeutsche Bank nahm von der Überweisung des Betrags nach Wien wegen der inzwischen verfloffenen langen Zeit Abstand und fragte bei der Beklagten an, ob die Ausführung des Auftrags jetzt noch gewünscht werde. Schließlich unterblieb die Ausführung. Der Kläger verlangt den seinerzeit gezahlten Betrag in brasilianischer Währung zurück. Die Beklagte ist nur bereit, ihm 9500 österreichische Kronen zu zahlen.

Das Landgericht gab der Klage statt. Das Oberlandesgericht wies sie ab. Die Revision des Klägers hatte Erfolg.

Gründe:

Das im Bank- und Börsenverkehr als „Auszahlung“ bezeichnete Geschäft ist eine Art des Devisenhandels; es soll die Zahlung einer bestimmten Geldsumme an einem ausländischen Orte in der dortigen ausländischen Währung bewirkt werden. Die Auszahlung dient also wesentlich demselben Zwecke, wie der Kauf eines Wechsels oder eines Schecks auf einen ausländischen Ort, bietet technisch aber gewisse Vorteile, da sie telegraphisch übermittelt werden kann, Zinsverlust vermieden wird, Auszahlungen auch von Orten aus veranlaßt werden können, an denen Wechsel oder Schecks auf gewisse ausländische Plätze nicht zu haben sind u. dgl.

Die Parteien streiten darüber, ob eine Auszahlung als Kauf oder als Auftrag oder als Geschäftsbesorgung anzusehen ist. Das Berufungsgericht hat ausgeführt: Das zwischen den Parteien abgeschlossene Rechtsgeschäft werde im täglichen Leben als Auftrag bezeichnet. Es handle sich jedoch nicht um einen Auftrag im rechtlichen Sinne. Es liege einerseits nicht das gesetzliche Merkmal der Unentgeltlichkeit vor, andererseits würde eine kaum erträgliche Unsicherheit des Bankverkehrs herbeigeführt werden, wenn ein derartiges Geschäft, wie für einen richtigen „Auftrag“ im Gesetz bestimmt, bis zur Ausführung frei widerruflich sein sollte. Das Geschäft sei entweder ein

kaufähnliches Geschäft oder eine entgeltliche Geschäftsbesorgung. Nach keinem dieser beiden Gesichtspunkte könne es mit der Wirkung widerrufen werden, daß die gezahlte ausländische Valuta zurückgezahlt werden müsse. Der Kläger könne sich auch nicht darauf berufen, daß die Ausführung des Geschäfts jetzt unmöglich sei. Österreichische Kronen gebe es nach wie vor. Daß deren Kaufkraft gemindert sei, sei rechtlich bedeutungslos, die Identität der staatlich gewährleisteten Währung sei nicht aufgehoben. Deshalb sei ein Widerruf des Geschäfts unzulässig.

Die Revision wendet ein: Der Kläger habe nicht etwa, wie das Berufungsgericht anzunehmen scheine, den Wunsch gehabt, Kronen zu erwerben, sondern er habe der Beklagten den Auftrag erteilt, Kronen zu zahlen. Wenn dieser Auftrag nach dem Sinne des Vertrags jetzt noch auszuführen sein sollte, so dürfe die Beklagte aus dem zur Deckung seinerzeit überwiesenen Milreisbetrage nur so viel entnehmen, wie jetzt zur Anschaffung der 9500 Kronen nötig sei, der Rest sei zurückzuzahlen. In Wahrheit könne aber eine Erfüllung heute nicht mehr in Frage kommen. Der Widerruf vom Juli 1919 sei vielmehr berechtigt gewesen. Ein kaufähnlicher Vertrag liege nicht vor. Welche Buchungen die Beklagte vorgenommen habe, sei rechtlich bedeutungslos. Wenn ein Wertvertrag anzunehmen sei, so sei es unverständlich, wie das Berufungsgericht zu dem Schlusse gelangen könne, daß die Beklagte durch die unterbliebene Ausführung Kronen oder Mark erspart habe; vielmehr habe sie die überwiesenen Milreis erspart, diese müsse sie also zurückliefern. Die Ausführungen über die Identität der österreichischen Währung vor und nach dem Kriege seien unzutreffend; sie könnten höchstens für den inländischen Zahlungsverkehr Bedeutung haben.

Die Ausführungen der Revision erscheinen zum Teil begründet.

Wäre der streitige Vertrag als ein kaufähnliches Geschäft aufzufassen, so daß also der Kläger im Februar 1917 von der Beklagten Kronen gekauft hätte, dann könnte, wie zutage liegt, von einem Widerruf des Geschäfts und von einer Rückforderung der gezahlten Milreis an sich keine Rede sein — einerlei, ob sich die Beklagte die Kronen damals verschafft hatte oder nicht. Es könnte dann aber allerdings in Frage kommen, ob nach dem maßgebenden Rechte der Käufer befugt war, den Kaufvertrag aufzuheben, wenn die gekaufte Sache auf Jahre hinaus nicht geliefert werden konnte. Hierauf braucht jedoch nicht eingegangen zu werden, weil in Wahrheit ein kaufähnliches Geschäft nicht vorliegt. Der Sinn des Geschäfts war nicht der, daß die Beklagte dem Kläger Münzen (Sorten) oder irgendeinen anderen Kaufgegenstand zu liefern hatte, sondern der Sinn war, daß die Beklagte einen „Erfolg“, nämlich die Überweisung an die österreichische Bank,

herbeizuführen hatte. Es fehlt also an den Merkmalen eines Kaufs oder eines kaufähnlichen Geschäfts. Allerdings spricht der Verkehr nicht selten von dem „Kauf einer Auszahlung“. Das wird daher rühren, daß die Auszahlung vielfach an die Stelle des Kaufs eines Schecks oder eines Wechsels auf den ausländischen Platz getreten ist; es vermag aber an der rechtlichen Charakterisierung des Auszahlungsgeschäfts nichts zu ändern. Übrigens herrscht der Sprachgebrauch nicht einmal allgemein, wie denn gerade die zu den Akten gegebenen Bestätigungen derartiger Geschäfte nicht von „Kauf“ sprechen. Auch in dem schriftlichen Auftrag, den der Kläger der Beklagten erteilt hat, ist nicht von Kauf die Rede.

Es liegt also ein Zahlungsauftrag vor. Ein solcher kennzeichnet sich als eine „Geschäftsbesorgung“ im Sinne des § 675 BGB. Bei einer Geschäftsbesorgung kann der Auftraggeber nach der sinngemäß hier anzuwendenden Bestimmung des § 649 BGB. den Vertrag bis zur Ausführung des Auftrags jederzeit kündigen; dann kann jedoch der Beauftragte Zahlung der vereinbarten Vergütung abzüglich der ersparten Aufwendungen verlangen. Diese grundsätzlichen Bestimmungen sind freilich der Abänderung durch Parteivereinbarungen zugänglich, welche letztere auch stillschweigend getroffen werden können (RdZ. Bd. 86 S. 110, Bd. 93 S. 170). Geht man von diesen Gesichtspunkten aus, so ergibt sich zunächst, daß ein Widerruf dann nicht mehr zulässig ist, wenn die Ausführung des Auftrags bereits erfolgt ist, oder wenn wenigstens solche Handlungen vorgenommen sind, die schon zur Ausführung gehören und die bewirken, daß nicht mehr *res integra* vorliegt. Das wird der Fall sein, wenn die beauftragte Bank bereits mit einer anderen Bank behufs Ausführung des Auftrags in vertragliche Beziehungen getreten ist; es wird auch dann vorliegen, wenn die Beauftragte sich auf Grund des Auftrags bereits die zu zahlende Valuta ihrerseits selbst beschafft hat, und auch dann, wenn sie mit Rücksicht auf den Auftrag bereits andere Anordnungen getroffen hat, als sie ohne ihn getroffen haben würde. In allen derartigen Fällen ist die Sachlage nicht mehr in dem vorigen Stande, und es kann deshalb in diesen Fällen der Regel nach nicht die Rede davon sein, daß der Auftraggeber widerrufen und sein Geld zurückverlangen könne. In dem zur Entscheidung stehenden Falle ist nun aber über derartiges nichts festgestellt. Es liegt nur vor, daß die Beklagte den Auftrag schriftlich weitergeben wollte, daß aber der Auftragsbrief zunächst längere Zeit von den Feinden zurückgehalten und daß, nachdem er nach Jahren angekommen war, der Auftrag doch nicht ausgeführt worden ist. Nach diesem teils erwiesenen, teils zu unterstellenden Sachverhalt war also vollkommen *res integra*. Es fragt sich, ob in solchem besonderen Falle der Widerruf zulässig ist. Die Sicherheit

des Bankverkehrs kann durch die Zulassung nicht in Frage gestellt werden, denn einmal ereignen sich derartige Fälle in gewöhnlichen Zeiten kaum je, und andererseits ist, wie mehrfach betont, wenn die beauftragte Bank bereits wirksam verfügt hat und die Verfügung nicht rückgängig machen kann, von einem Widerruf keine Rede mehr. Der entscheidende Punkt, der in solchem Falle für die Möglichkeit eines Widerrufs spricht, ist in der Erwägung zu finden, daß andernfalls der Auftraggeber entgegen seinen berechtigten Interessen in ein unabsehbares Risiko gestürzt würde, ohne daß doch eine gebotene Rücksicht auf schutzwürdige Interessen der Beklagten zu einem solchen Ergebnis nötigte. Die Sachlage würde sonst, wie folgt, sein: Die Beklagte kann den Auftrag nicht ausführen, der Kläger kann also über die Kronen nicht verfügen; braucht die Beklagte die Mittel nicht herauszugeben, so muß mithin der Kläger ohne eine Möglichkeit, sich dagegen zu schützen, zusehen, wie sein Geld von Jahr zu Jahr entwertet wird, falls er nicht ein Gegengeschäft macht, wozu aber wieder die Festlegung weiterer Kapitalien auf Jahre hinaus gehörte, sofern ein solches Gegengeschäft derzeit in Bahia überhaupt möglich war. Ein solches Ergebnis widerspricht dem Rechtsbewußtsein, es widerspricht den Grundsätzen, die über die Behandlung von Verträgen, deren Erfüllung durch den Krieg unmöglich geworden ist, sich herausgebildet haben, und es widerspricht schließlich auch den Grundsätzen über die zeitweilige Unmöglichkeit. Dies Ergebnis könnte also nicht gebilligt werden. Vielmehr sind die Grundsätze des § 649 BGB. entsprechend anzuwenden. Die Beklagte kann die bedungene Vergütung verlangen, jedoch nur abzüglich dessen, was sie an Aufwendungen infolge des Widerrufs erspart hat. Erspart hat sie nicht — wie das Berufungsgericht annimmt — Mark oder Kronen, sondern vielmehr in sinngemäßer Ausdeutung des Gesetzeswillens die Herausgabe der vom Kläger erhaltenen Mittel. Denn diese Mittel hat sie — immer nach dem teils zugestandenem, teils zu unterstellenden Sachverhalt — nicht für Zwecke des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrags ausgegeben...